

Sicherheitsbelehrung am 13. Februar 2026

Grundsätzlich gilt: **Sicherheit ist das oberste Gebot!**

Unsere Sportgeräte sind Waffe nach dem Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Diese bedürfen einer umsichtigen Handhabung. Bei Waffen ist immer eine größte Sicherheit und bei der Handhabung eine besondere Vorsicht zu beachten. Dies gilt nicht nur auf dem Schießstand, sondern beginnt und endet mit dem Transport und der Aufbewahrung der Waffen.

Eine Waffe gilt immer als geladen, auch wenn sich kein Geschoss bzw. Patrone in der Trommel oder Patronenlager befindet.

Geladene Waffe dürfen nicht abgelegt werden! Schusswaffen sind mit geöffnetem Verschluss bzw. ausgeschwenkter Trommel abzulegen.

Bei dem Verlassen des Standes, sowie bei dem verbleib der Waffen auf dem Stand sind Sicherheitsmaßnahmen durch den Schützen zu treffen. Dem leitenden Schießsportleiter ist dieses zu signalisieren.

Bei der Sicherheitsprüfung verbleiben die Waffen solange mit geöffneten Verschlüssen auf den Kugelfang gerichtet, bis der Leitende weitere Anweisungen gibt.

Schießen ist nur mit Waffen, die gesetzlich zugelassen sowie in einem einwandfreien Zustand sind. Alkoholisierte oder durch andere berauschende Stoffe versetzte Personen werden des Schießstandes verwiesen.

Die Anweisungen des Leitenden oder seiner Aufsichten ist Folge zu leisten. ***Zuwiderhandlungen werden mit dem Verweis vom Schießstand geahndet!***

Waffenbesitzkarten sind bei jedem Training oder Wettkampf mitzuführen. Insbesondere sind Waffe und Munition in getrennten Behältnissen zu transportieren. Beim Transport von erlaubnispflichtigen Waffen ist darauf zu achten, dass diese für andere nicht leicht zugreifbar sind. Dies ist bspw. durch ein Schloss sicherzustellen.

Die Aufsichten beim Betrieb des Schießens haben dafür Sorge zu tragen, dass ein reibungsloser Ablauf gelingen kann. Sicherheitsrelevante Umstände müssen von Ihnen umgehend erkannt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe geschaffen werden.

Neuschützen und Gäste sind besonders zu beaufsichtigen. Sie dürfen zu keinem Zeitpunkt allein mit einer Waffe hantieren oder schießen.

Beim sogenannten Lichtpunktschiessen mit Kindern unter zwölf Jahren, ist darauf zu achten, dass nur Waffenattrappen und keine vorübergehenden Umbauten von Luft und Kleinkaliberwaffen eingesetzt werden.

Bei jedem Schießbetrieb müssen qualifizierte Aufsichten anwesend sein, beim Schießen mit Kindern müssen diese Aufsichten zusätzlich die Qualifikation für die Beaufsichtigung für Kinder besitzen.

Kurz möchte ich noch auf den Punkt der Zuverlässigkeit eingehen. Dieser ist besonders relevant für diejenigen von euch, die erlaubnispflichtige Waffen besitzen.

Die Zuverlässigkeit ist elementare Voraussetzung für den Erwerb und Besitz einer erlaubnispflichtigen einer Schusswaffe. Die Zuverlässigkeit endet jedoch nicht an der Ladentheke oder mit Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis, sondern muss weiterhin bestehen.

Stellt die Behörde die Unzuverlässigkeit einer Person fest, so hat sie die waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen. Damit hat der Schütze seine Waffen abzugeben.

Bei den nachfolgenden Sachverhalten kann eine Unzuverlässigkeit indiziert sein:

- Zurechnung zur sog. Reichsbürgerszene, also die Ablehnung des deutschen Staates in besonders schwerem Maße.
- Eine strafrechtliche Verurteilung zu mehr als 60 Tagessätzen Freiheitsstrafe. Auf welcher Grundlage die Straftat beruht, Steuerbetrug, Verkehrsdelikte, Körperverletzungsdelikte, spielt keine Rolle.
- Aber auch Ordnungswidrigkeiten können zur Unzuverlässigkeit führen. Hierbei fallen besonders Ordnungswidrigkeiten aus dem Waffenrecht schwer ins Gewicht. Hierzu zählt insbesondere eine mangelhafte Aufbewahrung der Waffen.
- Zur sicheren Aufbewahrung gehört es nach Auffassung von Rechtsprechung und Literatur ebenfalls, dass auch der Schlüssel zum Waffenschrank oder zur Munition so verwahrt wird, dass es Personen, egal ob befugter oder unbefugter Aufenthalt in der Wohnung, ein Zugriff auf die Waffen nicht möglich ist. Wer Waffenbesitzer ist, hat als Garant dafür zu sorgen, und im Zweifel auch dafür einzustehen, dass unbefugte keinen Zugriff auf die Waffe oder Munition haben.
- Alkoholauffälligkeiten im Straßenverkehr.

Ein Hinweis noch zur Nutzungsdauer von Druckluftkartuschen:

Jeder Schütze ist für seine Druckluft- oder Gaskartusche alleine verantwortlich. Kartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden. Die Nutzungsdauer von Druckluftkartuschen und Gaskartuschen wird bei der Waffenkontrolle und am Schützenstand überprüft.

Ich hoffe, ihr habt alles verstanden und somit beende somit die Unterweisung. Für weitere Fragen und Anregungen stehe ich gerne zur Verfügung.